

Ausgabe: 10 Uhr
Inserate werden angenommen: bis Abends 6, Sonnabend bis Mittag
12 Uhr: Marienstraße 18.

Kopie in die Blätter, das jetzt in 11,000 Exemplaren erscheint, sind eine erfolgreiche Verbreitung.

Abonnement:
Wertjährlich 20 Rgt.
bei unentgeltlicher Über-
fernung in's Ausland.
Durch die Königl. Post
wertjährlich 22 Rgt.
Einzelne Nummern
1 Rgt.

Inseratenpreise:
Für den Raum einer
gehaltenen Seite:
1 Rgt. unter "Gangs-
sandt" die Seite
2 Rgt.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredakteur: Theodor Probst.

Druck und Eigentum der Herausgeber: Liepisch & Reichardt. — Verantwortlicher Redakteur: Julius Reichardt.

Dresden den 12. Mai.

— Sr. Maj. der König hat dem Rittergutsbesitzer Rittermeister a. D. Hanns Karl Florian v. Roskamp-Drejewski auf Wendisch-Pausdorf das Ritterkreuz des Verdienstordens verliehen.

— Die Staatsregierung hat bekanntlich beschlossen, der Gabelsberger'schen Stenographie auch bei dem Genesd'armiericorps möglichsten Eingang zu verschaffen, und deshalb ist nicht nur bereits Veranstaltung getroffen worden, daß einer Anzahl von Mannschaften des Stadtgenesd'armiericorps zu Dresden durch ein Mitglied des dafagigen I. Stenographischen Instituts Unterricht in dieser Kunst ertheilt werde, sondern es soll auch denjenigen Genesd'armen des Landgenesd'armiericorps, welche die Stenographie erlernen wollen, hierzu, soweit thunlich, Gelegenheit gegeben werden. Auch soll in Zukunft bei Anstellung von Genesd'armen auf diejenigen Bewerber vorzugsweise Rücksicht genommen werden, welche, bei sonst gleicher Qualification, die Stenographie fundig sind.

— Die diesjährige Wollmärkte finden in Bautzen am 12. Juni, in Dresden am 13. u. 14. Juni, in Leipzig am 15. u. 16. Juni statt.

— Wegen der landwirtschaftlichen Ausstellung wird der diesjährige Johannismarkt, um mehrfachen Wünschen inländischer Fabrikanten und Kaufleute zu willfahren, Montag und Dienstag, den 19. u. 20. Juni d. J. abgehalten werden.

— a. Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten am 10. Mai. Nachdem schon im Juni des vorigen Jahres aus der Mitte der Stadtverordneten der Antrag an den Stadtrath gestellt worden ist: für Wiederherstellung des sogenannten Todtentanzes auf dem Neustädter Kirchhofe Sorge zu tragen, ist erst jetzt eine Antwort hierauf erfolgt. Laut dieser liegen zur Zeit 2 Projekte vor. Der Stadtrath befürwortet das des Bildhauers Wolf von Hoyer, nach welchem die Reparaturkosten sich auf 745 Thlr. belaufen würden, die Kreidirection, gestützt auf das Gutachten des Directoriums der Deputation für kirchliche Kunst, das des Hrn. Bildhauers Schwenk, welcher meint, daß jetzt der Todtentanz keinen großen künstlerischen Werth mehr besitzt, und deshalb eine billigere Reparatur (300—400 Thlr.) in Aussicht stellt. Die Finanzdeputation wird die Angelegenheit prüfen. — Es ist unsern Lesern bekannt, daß am 11. März der Stadtverordnete Dr. Schaffraich den Antrag gestellt hat: die Verfassungsdeputation mit Auftrag zu versetzen, zu untersuchen, ob die offnenbaren Nachtheile des Kindertheaters durch irgend welche Maßregeln vermindert oder möglichst vermieden werden können. Die Deputation hat sich diesem Auftrag unterzogen; über das Resultat der Berathung referirt heute Herr Stadtverordneter Prof. Dr. Wigard. Die erste Frage: ob überhaupt solche offnenbare Nachtheile zu befürchten seien, glaubte die Deputation, namentlich in Hinsicht auf die bekannten öffentlichen Gutachten des pädagogischen, literarischen Vereines u. s. w., entschieden bejahen zu müssen. Was nun die zweite Frage anlangt, wie diesen Nachtheilen zu steuern sei, so glaubt die Deputation daß es nicht genüge, bei der Ministerialverfügung Beruhigung zu fassen, nach welcher über die Kinder, welche an den theatralischen Vorstellungen betheiligt sind, strenge Controle geführt werden sollte, da ja die Nachtheile erst meist nach der Schulzeit hervortreten, daß vielmehr in dieser Beziehung das Schulgesetz seinem Geiste nach maßgebend sein müsse. Im § 79 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz heißt es, daß schulpflichtige Kinder von Tanzvergnügungen ausgeschlossen sein sollen. Ferner ist es schulpflichtigen Kindern verboten, an Turnfesten Theil zu nehmen. Der erstere Fall sei analog dem des Kindertheaters, weshalb — dahin geht der Vorschlag der Deputation — eine Petition an das Cultusministerium gerichtet werden soll, unter dem Ausdruck des Bauerns, daß die Concession zu einem Kinder-Theater überhaupt ertheilt worden sei, 1) zu fragen, auf welchem geeigneten Wege die Mitwirkung von Kindern bei Theatern verboten werden könne, und 2) den Stadtrath zu ersuchen, dieser Petition sich anzuschließen. Stadtverordneter Dr. Lehmann hält den von der Deputation vorgeschlagenen Weg nicht für geeignet. Das Ministerium des Innern habe bei Erteilung der Concession im Einverständniß mit dem Cultusministerium gehandelt. Eine Petition an das Cultusministerium sei gegen die Grundsätze des Liberalismus. Redner wollte nicht ein Nachbot des Staates in dieser Beziehung, das erinnerte an einen Polizeistaat, den er hasse. In England, wo individuelle Freiheit des Volkslebens existire, würde sich in solchen Fällen Vereine bilden, die sich direkt an die armen Eltern der Kinder wenden würden. So würde man sich von selbst helfen. Stadtverordneter Dr. Schaffraich befürwortete das Gutachten der Deputation, obgleich er sich freue, im Kampfe für die Grundsätze, die Vorredner ausgesprochen, an seiner Seite stehn zu können. Nach dem Vorredner müsse man entweder gar nichts thun oder Engländer

werden. Gehan werden müsse aber etwas für das Wohl der Kinder, eine englische Verfassung sei aber noch nicht vorhanden in Sachsen, so lange es überhaupt noch Polizei gebe, so lange sie nicht vollständig abgeschafft sei und Selbstgouvernement an ihre Stelle trete. Der Weg der Deputation würde kein vergleichbarer sein, wenn das Ministerium des Innern bei Concessionsertheilung nicht das Ministerium des Cultus gefragt, so brauche es jetzt auch dieses nicht zu fragen, wenn es die Mitwirkung verbiete. Die Rechte des Ganzen und der Gesamtheit auf die Kinder seien gröbere als selbst der Eltern. Redner erinnert an die spartanischen Einrichtungen bezüglich der Kindererziehung. Das sei ja ferner auch dadurch bewiesen, daß es Schulzwang gebe, und man wolle diesen anseinden, der nicht dieselben seligen Verhältnisse wie in Frankreich auch für Deutschland herbeiwünschen wolle. Eine Schulpolizei gebe es also und müsse es geben, gegen ihre Anordnungen verstößt aber die Mitwirkung von Kindern an öffentlichen theatralischen Vorstellungen. Stellvertreter Dr. Stübel beschuldigt in gleicher Weise wie das Cultusministerium auch den Stadtrath und die Schulinspektion, welche sich gegen eine solche Beteiligung der Kinder an öffentlichen Vorstellungen hätten auf alle Weise sträuben müssen und können. Um das selbe, was die Deputation zu erreichen sucht, auf praktischere Weise zu erreichen, beantragt er den Stadtrath zu ersuchen, die active Theilnahme an öffentlichen theatralischen Vorstellungen allen schulpflichtigen Kindern, welche in städtischen oder in den unter städtischer Aufsicht stehenden Schulen sich befinden, zu verbieten. Stadtr. Hartwig glaubt versichern zu können, daß die Petition an das Cultusministerium nicht ohne Erfolg sein würde. Stadtr. Walter II. geht noch einmal des Näheren in die Nachtheile der Kindertheater ein, und beruft sich namentlich auf das Zugeständniß des Concessionsträgers selbst, welches er darin erblickt, daß, um den Confirmationskontrakt nicht zu föhren (also die Direction selber befürchtete eine Struktur), vor Ostern das Kindertheater geschlossen worden sei. Stellvertreter Walther meint, den moralischen Eindruck, den es hervorruft, daß die Stadtverordneten einstimmig das Kindertheater verbannen, hervorheben zu müssen, dadurch würde die Petition an das Cultusministerium überflüssig sein, er befürwortete daher den Stübel'schen Antrag. Stadtr. Dr. Schaffraich macht einige Bedenken gegen den Stübel'schen Antrag geltend: man könnte Kinder von auswärts herholen u. s. w. Stadtr. Prof. Dr. Wigard widerlegt ebenfalls die Ansichten des Stadtr. Dr. Lehmann: man müsse nach Maßgabe der wenigen Freiheit, die wir besitzen, vorgehen. Im vorliegenden Falle sei Polizei notwendig; wenn man sich gegen Polizeistaat ausspreche, müsse vor allen Dingen erst viele unnötige Polizei, wie sie noch existire, abgeschafft werden und ein weit gesünderes, weniger dickeliches Polizeirecht an Stelle des jetzigen treten. Der Vorsitzende, Hofrat Adermann, schließt sich dem Gutachten der Deputation deshalb an, weil er vom Dresdner Stadtrath unter den gegebenen Verhältnissen nicht die Energie erwarte, ganz selbstständig eine derartige Verordnung, wie sie Stellvertreter Dr. Stübel verlangt, zu erlassen. Er halte es am gerathensten, beide Anträge, den der Deputation und des Dr. Stübel, anzunehmen. Stellvertreter Dr. Stübel modifiziert seinen Antrag dahin: den Stadtrath zu ersuchen, auf verfassungsmäßigem Wege auf ein Verbot der aktiven Theilnahme u. s. w. (nun folgt der Antrag wie früher) hinzuwirken. Stadtr. G. A. Müller wünscht nicht, daß die Petition an das Cultusministerium, schon wegen des Vorwurfs, der in derselben liege, ganz unterlassen werde. Stadtr. Lehmann III.: das Verbannungsurtheil der Stadtverordneten über einen Scandal unserer Stadt möge in die Öffentlichkeit bringen, und die letzte Instanz, das gesammte Publikum, möge sie dadurch unterstützen, daß es das Kindertheater nicht besucht. Redner spricht auch gegen den erneuten Antrag des Stadtr. Dr. Stübel, während Stadtr. Walther ihn nochmals befürwortet. Der übrige Verlauf der Debatte brachte nichts Neues. Nach ziemlich zweistündiger Debatte erfolgte die Abstimmung, welche folgendes Resultat ergab: die von der Verfassungsdeputation in ihrem Berichte niedergelegten Motive über die Verbannung des Kindertheaters werden einstimmig, der Antrag der Deputation aber (Petition an das Ministerium) gegen 12 Stimmen angenommen. Ebenfalls einstimmig wird der zweite Antrag der Deputation angenommen, daß der Stadtrath ersucht werden solle, dieser Petition sich anzuschließen. Durch Annahme des Deputationsvotums fiel natürlich der Stübel'sche Antrag von selbst. — Im Jahre 1852 ist ein hiesiger Bürger wegen diebischer Entwendung mit kleineren Gefängnisstrafen belegt und 1853 wegen wissenschaftlicher Herausgabe eines falschen Thalers in Untersuchung gezogen worden. Seit 1855 aber ist seine Führung tadellos gewesen. Deshalb hat der Stadtrath beschlossen: dem jetzt eingebrachten Gesuche um Wiederertheilung der bürgerlichen Ehrenrechte statt zu geben. Die Verfassungsdeputation schlägt

vor, dem Stadtrath beizutreten. Es geschieht. — Unter dem 20. Januar hat das Stadtverordnetencollegium an den Stadtrath den Antrag gestellt: auch diejenigen Bürger von den bürgerlichen Ehrenrechten auszuschließen, welche in Schuldenwesen gerathen sind, ohne daß es wegen Mangels an Masse zur Konkursöffnung gekommen sei. Der Stadtrath hat diesen Antrag angenommen, wobei Beruhigung zu fassen die Verfassungsdeputation (Referent Stadtr. Dr. Schaffraich) heute vorschlägt. Gegen einen zweiten damals gestellten Antrag der Stadtverordneten, daß auch Denjenigen, bei welchen die Execution vergeblich versucht worden ist, die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden sollen, hat der Stadtrath einige Bedenken erhoben, welche die Verfassungsdeputation ebenfalls billigt und deshalb vorschlägt, den Antrag, namentlich weil er gesetzlich schwer zu präzisieren sein würde, nicht weiter zu verfolgen. Nach wenigen Bemerkungen des Vorsitzenden, Hofrat Adermann, in welchen er namentlich auch darauf hinweist, daß oft Leute, welche ihre Steuern bezahlen, dafür lässiger sind im Schuldenzahlen, und wenn es sich um 1 Thaler handelt, also eigentlich auch nicht als achtenswerth angesehen werden können, wird das Gutachten der Verfassungsdeputation gegen 1 Stimme angenommen. Ein Antrag des Stadtr. Dr. Schaffraich: sich durch die Verfassungsdep. darüber ein Gutachten abgeben zu lassen, daß allen den Bürgern, welchen im Jahre 1849 wegen sogenannter politischer Vergehen die Ehrenrechte entzogen worden sind, dieselben wieder ertheilt und alle hierzu geeigneten Schritte gethan werden sollen, wird zahlreich unterstützt, die Übergabe an die Deputation also beschlossen. — Mit der vertragsmäßigen von der Stadtgemeinde zu übernehmenden Unterhaltung der Königsländer Straße erklären sich die Stadtverordneten einverstanden, unter der Bedingung, daß auch das Eigentumrecht an die Stadt übergehe. Mit diesem Antrage hat die Verfassungsdeputation den Antrag verbunden, daß der Stadtrath den Fiscus zur besseren Reinhaltung seiner öffentlichen Straßen und Plätze anhalte. Stellvertreter Dr. Stübel meint, daß der Stadtrath den zweiten Antrag nie würde ausführen können, der Stadtrath sei machlos dem Fiscus gegenüber. Stadtverordneter Krumbein befürwortet den höchst gerechtfertigten Antrag lebhaft und widerspricht Dr. Stübel. Ebenso Stadtverordneter G. A. Müller: der Stadtrath sei Hausherr in Dresden und könne Haushalt gebrauchen. Stellvertreter Dr. Stübel: Das ist er nicht. (Verschiedene Stimmen: er ist es.) In der Sache sei er (Redner) mehr als irgend ein Anderer mit dem Antrage einverstanden, aber er halte ihn unausführbar. Stadtverordneter Hartwig weist auf die Vorfälle in der Militärcaserne in der Neustadt hin, wo die Latrinenfässer gegen alles Gesetz bei Tage transportiert würden. Stadtverordneter Dr. Schaffraich: Gesetzlich sei der Stadtrath Hausherr; wenn er es nicht faktisch sei, trage er selber die Schuld. Er müsse ohne Ansehen der Person in seiner Executive vorgehen und sich nicht darum kümmern, ob Jemand Groß oder Klein. (Lebhafte Beifall.) Er habe sogar das Recht, wenn nötig, Strafen über den Fiscus zu verhängen. Stadtverordneter Walter II.: Gegen den Bürger werde mit dictatorischer Gewalt verfahren, das sei zwar in Interesse der Ordnung nur zu billigen, aber dann dürfe auch der Fiscus nicht geschont werden. Der Vorsitzende, Hofrat Adermann, schlägt vor, auch die Hof- und Militärbehörden im Antrage einzuschließen. Schließlich werden beide Anträge der Deputation einstimmig angenommen. Stadtverordneter G. A. Müller hat einen Antrag eingebracht, dahin gehend den Stadtrath um Auskunft wegen der ungenügenden Straßenbesprungan in Neu- und Antonstadt zu ersuchen; die Stadtverordneten Hauffe und Hartwig suchen den Stadtrath infoso zu rechtfertigen, als der Mangel an Wasser und der Umstand, daß die Stadtverordneten bei Berathung des Haushaltplanes das Postulat zur Straßenbesprungan nicht in der geforderten Höhe bewilligt haben, daran schuld sei. Auch wurde vor gebracht, daß der Stadtrath in dieser Beziehung nächstens ein Postulat stellen würde. Deshalb zieht Stadtverordneter Müller seinen Antrag zurück, nachdem auch noch Stellvertreter Walther sich dagegen ausgesprochen, weil er zu partikularistisch für die Antonstadt gehaft sei, der er zwar die Besprungan gönne ohne jedoch dabei zu vergessen, daß andere Stadtheile auch Staub schlucken müssten. — Das Stundengeld für den französischen Sprachunterricht in der IV. Bürgerschule, welcher zur Zeit ein Gymnasiallehrer ertheilen soll, hat die Verfassungsdeputation vorgeschlagen: von 10 auf 15 Rgt. zu erhöhen. Die Finanzdeputation schlug heute dem Collegium vor: diesen Vorschlag beizutreten. Das geschah aber erst nach langer Debatte, in welcher u. A. dagegen geltend gemacht wurde, daß der deutsche Unterricht nur mit 6 Rgt. pro Stunde bezahlt würde, daß andere Lehrer noch zu finden seien u. s. w. Indes wurde schließlich der Deputationsvorschlag gegen 1 Stimme angenommen, jedoch so modifiziert, daß der betreffende Lehrer vorläufig bloß auf 3 Monate angestellt werden soll. — Zu-